# von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Neichs, König in Germanien, Hungarn, und Böheim zc. Erzherzog zu Desterreich, Herzog zu Burgund, und Lotharingen zc. zc.

fagelit ein, sins northigen die i den in Weitaurit - und Handinegogefolgeften zu Erstationa der Sophischt färzete Anther zu beschweize als

In Artificity bee 33, 43, and had been existenced with the

in den fonfilmen It's nedanngelenen beiden geformellen find.

Entbieten allen Unsern in Boheim, Mahren, Schlesien, Desterreich unter und ob der Enns, Steyermark, Karnten, Krain, Gorz, Gradista, Triest, und den Vorlanden dermalen, und kunftig bestes henden Gerichtsgehörden, dann Unsern gesammten in Rechtsstreit im eisgenen, oder fremden Namen verslochtenen Unterthanen, derselben Rechtsfreunden und Sachwaltern Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch zu vernehmen:

Beder 'organisation and the Michaeline and Complanded and the Die

Euch ist in dem Gesetze vom Iten May vorigen Jahrs, mittels welchem Wir die allgemeine Gerichtsordnung kundgemacht haben, besteutet worden, daß Wir die Merkantilgehörden von derselben Beobachstung derzeit enthoben haben wollten, und hierüber Unsere Entschliessung seiner Zeit erfolgen werde.

Nun erdfnen Wir euch Unsern landesfürstlichen Befehl mit folgenden:

#### S. I.

Von den Merkantil und Wechselgerichten erster Instanz hat künftig ebenfalls der Appellazionszug an das in jedem Lande beste= hende allgemeine Appellazionsgericht zu gehen.

#### S. 2.

Auch in Merkantil = Handlungs = und Wechselgeschäften ist sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellazions = und Revisionszug genauest nach der von Uns unterm ersten May vorigen Jahrs gesetzmäs

fig

sig vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten. Nur in folgenden Punkten wollen Wir vorzüglich ob der in Merkantil = und Wechselgeschäften erforderlichen ganz besondern Beförderung Unsere landesfürstliche Gesinnung dahin eröfnen.

#### non (Spottes (2 naperi error pier

In Beziehung auf den S. 15. der allgemeinen Gerichtsordnung sind die Streitsachen, so über formliche Wechselbriefe vorfallen, unter diejenigen Rechtsangelegenheiten zu zählen, so aus dem Gesetze zum mundlichen Versahren geeignet sind.

#### S. 4.

Ben den 35. 44. und 51. J. raumen Wir dem Nichter die Befugniß ein, aus wichtigen Ursachen in Merkantil = und Handlungsgeschäften zu Erstattung der Sanschrift kurzere Fristen zu bestimmen, als in den sonstigen Rechtsangelegenheiten gesetzmäßig sind.

#### S. 5.

In Rücksicht des 38. 45. und 51. J. wollen Wir den Richter dahin angewiesen haben, in Merkantil=und Handlungsgeschäften die Erweiterung der Fristen ohne wichtiger Ursache nicht zu bewilligen.

#### untersund ob ber Coms, id c.

Die förmliche Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollirten Firma ausgestellet sind, entheben Wir jener Vorsichten, die gemäß 114. S. für die Gültigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmäßig sind.

#### S. 7.

Was in den 17ten Rapitel der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Beweise durch Runstverständige vorgeschrieben ist, hat sich auch auf jene Fälle zu verstehen, wo in Merkantil = und Handlungsstreitige keiten ein Beweis durch Handlungsverständige geführet werden wollte.

#### S. 8.

In Beziehung auf den S. 251. wollen Wir die Frist zu Hinaus, gebung der Beweggrunden des ergangenen Urtheils auf 24. Stunden verschränket haben.

### the enature with historical and sur Infants but

In Rucksicht des 25. Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung erklaren Wir, daß die zu Anmeldung der Appellazion, oder Revision, oder Nullitätsklage, wie auch zu Ueberreichung der dießkälligen Besschwerschriften auf 14 Tage bestimmte Frist in Merkantil: Pandlungse und Wechselgeschäften auf 8 Tage herabgesetzt senn solle.

ench au vernebuten:

Ben bem S. 300. verordnen Wir, bag in einem Spruche, mittels welchem die Bezahlung einer Merkantil = Dandlungs = oder Wech= selschuld befohlen wird, die Frist zu Bezahlung der Schuld nur auf 3. Zage bestimmet werden folle.

#### 6. 11.

In Absicht auf bas von Zustellung der gerichtlichen Berordnungen handelnde 36te Rapitel der Gerichtsordnung erflaren Wir, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung eine Handlung betrift, Die Zustellung an den Rirmenführer zu geschehen babe.

Wir gestatten zwar benen ben ben Merkantil = und Wechselgerich= ten bermalen bereits angenommenen Notaren Die Vertretung Der Dar. thenen in den alleinigen Merkantil . Dandlungs = und Wechselgeschaften: jedoch haben sich diese genauest nach jenem zu achten, was in dem 38ten Rapitel ber Gerichtsordnung ben Abvotaten in Unnehmung und Ber= tretung der Parthepen anbefohlen worden. Runftig aber solle Niemand als Notar aufgenommen werden, ber fich nicht nebft der besondern Prufung uber eine grundliche Renntnig in ben Merkantil = Dandlungs = und Wechfelgeschäften, auch ber ben Abvokaten gemäß S. 411. vorgeschries benen Drufung unterworfen bat, und ben felber tuchtig befunden wors ben ift.

#### S. 13.

Wenn ein Abvotat, ober Notar eine Angelegenheit einer Sand. lung zu vertreten hat, dann ift genug, wenn die Wollmacht, mit ber er sich gemäß S. 416. zu versehen hat, von dem Führer der Firme ausgestellet, und unterfertiget worden.

#### S. 14.

So wie nun in allen übrigen burch gegenwartige Verordnung nicht ausdrücklich naber erklarten Dunkten Die allgemeine Gerichtsord. nung vom Iten Dan 1782. anzufangen, auch in Merkantil . Dandlungs und Wechselgeschäften genauest zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ift; also erklaren Wir bagegen alle auf die Verfahrungsart in Merkantil : und Wechselgeschäften Beziehung nehmende bermalige Gefe-Be und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirkfam. 2Bo bagegen Die in Unfern Landen bestehende 2Bechselgesete, und Rechten in allem übrigen aufrecht perbleiben, und sich babero genauest gegenwartig zu halten find. Regim Apoftol Maleitaris :

Dier=

Johann Barnbord n, Louder

Dierinnen bestehet Unser landesfürstlicher Willen und Befehl. Begeben in Unserer haupt - und Residengstadt Bien den 9ten Monatstag April 1782, welches ift Unferer Reiche bes Romischen Das acht= zehnte, der Erblandischen das zwente Jahr.

Tric bestimmer werden folle

and begins this thirty.

on den Firmaniahrer zu geschehen habe an

an hand this goes Replied for

## Joseph. and analogock only paradotted as stollables and adver-



Benin ein Sibustat, oder Rotar eine Sagelegenheit einer Danis

ing on post-section, page if entry, point it Colleged or arit ber ex

and Bechelgelffatten gentauet, zu befolgen, und zur beideschunk en nehmen ift edie ette en Ode engagen ode die Edelah eingent in service of the state of the service of the service

rate courses & 210. The preparation but, one them Rubbert der Rome

Henricus comes à Blümegen Regis Bohis Supus & A. A. Prmus Canius So tole vine in allen übrigen burch gegennartige

Heinrich Graf von Auersperg.

an and other than the subsection of Maria Joseph Graf von Auersperg.

Salen

Ad Mandatum facræ Cæf. Regiæ Apostol. Majestatis propr. Johann Bernhard v. Bender.